Bundesrat Drucksache **491/95**

03.08.95

G - A - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Entscheidung 95/89/EG der Kommission vom 17. März 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/621/EG über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Entscheidung beinhaltet ein Einfuhrverbot von "lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form sowie von in Wasser transportierten lebenden Fischen und Schalentieren mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien". Die Maßnahme wird mit möglichen gesundheitlichen Risiken, bedingt durch die in Albanien aufgetretenen Cholerafälle, begründet.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung soll ein Inverkehrbringensverbot für die in der Entscheidung genannten Lebensmittel festgelegt und präzisiert werden, daß das Inverkehrbringensverbot nicht für solche der genannten Lebensmittel gilt, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig im Verkehr waren.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Auswirkungen auf den Haushalt der Länder dürften ebenfalls ausgeschlossen sein. Durch die Verordnung entstehen zwar Marktbeschränkungen, negative Auswirkungen für die Wirtschaft sind jedoch nicht zu erwarten, da eine Einfuhr der von der Verordnung erfaßten Lebensmittel aus Albanien von nachrangiger Bedeutung ist. Insoweit sind auch keinerlei negative Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **491/95**

03.08.95

G - A - R

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 3. August 1995

031 (312) - 231 02 - Le 98/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

> Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Drucksache 491/95

Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien Vom 1995

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft :

§ 1

Lebende zweischalige Weichtiere und Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnekken sowie in Wasserbehältern beförderte lebende Fische, die in Albanien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die dort genannten Lebensmittel, sofern sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig im Verkehr waren.

491/95

§ 3

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dort genannte Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat bezüglich bestimmter Lebensmittel aus Albanien die Entscheidung 95/89/EG vom 17. März 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/621/EG über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien getroffen.

Mit dieser Entscheidung hat die Europäische Kommission ein Einfuhrverbot von "lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form sowie von in Wasser transportierten lebenden Fischen und Schalentieren mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien" beschlossen. Die Maßnahme wird mit möglichen Gesundheitsrisiken im Hinblick auf Fälle von Cholera in Albanien begründet. Die Entscheidung 95/89/EG wird durch die vorliegende Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Zu § 1:

Nach Artikel 1 der Entscheidung 95/89/EG ist die Einfuhr der von der Entscheidung erfaßten Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen. Dem wird durch die auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz gestützte Regelung Rechnung getragen.

Zu § 2:

Mit der Regelung in § 2 wird festgelegt, daß das Inverkehrbringensverbot nach § 1 nicht für die betroffenen Lebensmittel gilt, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig im Verkehr waren.

Zu § 3:

§ 3 enthält die erforderlichen Strafvorschriften.

Zu § 4:

§ 4 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

Bundesrat Drucksache **491/95** (Beschluß)

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946